Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit

und der Verfassungsentwurf von Dr. Wilhelm Beck³⁷ aus derselben Zeit sahen lediglich einen Staatsgerichtshof "zum Schutz der verfassungsgemässen Rechte der Bürger" vor. Die Verwirklichung des Rechtsstaates war eines der vordringlichen Ziele der Verfassungsreform.³⁸ Dieser zeichnet sich durch einen wirksamen Rechtsschutz aus, der nach den Worten von Dr. Wilhelm Beck in den monarchischen Verfassungen "kümmerlich" ausgestaltet sei und in der geltenden liechtensteinischen Verfassung "fast vollständig" fehle.³⁹

Aus dieser Sicht wird es verständlich, wenn die Reformkräfte die Verbesserung des Rechtsschutzes in den Vordergrund rückten, um dem Bürger die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässig garantierter Rechte an den Staatsgerichtshof zu ermöglichen. Dieser Umstand erklärt unter anderem auch, dass der Verfassungsgeber erst in einer späten Phase der Verfassungsberatungen sich mit der Ausgestaltung, namentlich mit dem Umfang und der Wirkung der Verfassungsgerichtsbarkeit, näher befasste.

Als Reformpostulat stand sie vorerst nicht zur Diskussion, da die christlich-soziale Volkspartei, die als die treibende Kraft in der Verfassungsangelegenheit anzusehen ist, in dieser Frage anfänglich in eine andere Richtung tendierte. Das Verfassungswerk lag in ihren Händen. Von ihr ging die Initiative aus. Es war nicht damit zu rechnen, dass ein solcher Vorstoss von anderer Seite kommen konnte. In den Kreisen der konservativen und monarchistischen Verfassungskräfte konnte ein solches Vorhaben nicht zum vornherein auf Unterstützung zählen, standen sie doch weitgehend ohne politisches Konzept da, das eine Antwort auf die Forderungen der Zeit, einen möglichen staatsrechtlichen Wandel, hätte geben können. Diese bisher politisch tonangebende Schicht war noch zu sehr der "Vergangenheit" verpflichtet und mit ihr beschäftigt. Sie verharrte in Passivität. Sie geriet von allem Anfang an in eine eigenartige Rolle. Während immer vernehmlicher der Ruf nach politischer Erneuerung und Reform erscholl, hielt sie am Überkommenen fest. Eine Verfassungsgerichtsbarkeit hätte von ihr ein neues staatsrechtliches Denken verlangt, das sich schlecht mit der von ihr betriebenen Real-

39 So Wilhelm Beck, Das Recht des Fürstentums Liechtenstein, S. 25.

³⁷ Publiziert in den Oberrheinischen Nachrichten Nr. 47 vom 12. Juni 1920 bis Nr. 52 vom 30. Juni 1920.

³⁸ Diesen Aspekt hebt auch Otto Ludwig Marxer, Die Organisation der obersten Staatsorgane in Liechtenstein, S. 79, hervor.